

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Präambel

Die Arbeit des Beirates ist davon geprägt, dass Menschen mit Behinderungen in allen Bereichen des Lebens selbstverständlich dazugehören. Er befördert Aktivitäten der Verwaltung und des Kreistages, Voraussetzungen für eine inklusive Gesellschaft zu schaffen. Dabei geht es insbesondere darum, dass bundes- und landesgesetzliche Bestimmungen zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen durch die Kommunalpolitik so umgesetzt werden, dass Teilhabe, Gleichstellung, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit im Alltag verwirklicht werden. In seiner Arbeit wird der Beirat insbesondere darauf hinwirken, dass die Inhalte der UN-Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

Auf Grund des § 92 i. V. mit § 5 und § 118a der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 01.11.2012 folgende Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen erlassen:

§ 1 Aufgaben des Beirats

Aufgaben des Beirates sind insbesondere:

1. den Kreistag und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung im Hinblick auf die Belange der Menschen mit Behinderungen zu beraten,
2. auf spezifische Probleme der Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen,
3. Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen einzubringen,
4. bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen mitzuwirken,
5. Ansprechpartner der Menschen mit Behinderungen zu sein,
6. Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und zu fördern,
7. ein Netzwerk von Organisationen, die sich für Menschen mit Behinderungen im Landkreis engagieren, zu fördern, praktische Hilfe zu geben und zur Selbsthilfe anzuregen.

§ 2 Rechte und Pflichten des Beirates

Der Beirat hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Der Beirat soll von der Verwaltung vor dem Einbringen von Beschlussvor-

- lagen in den Kreistag bzw. die Ausschüsse, die von ihm zu vertretende Belange betreffen, rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.
2. Der Beirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Menschen mit Behinderungen zum Inhalt haben, an den Kreistag bzw. dessen Ausschüsse sowie an die Verwaltung heranzutragen.
 3. Vom Kreistag und von den Ausschüssen, insbesondere von dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie dem Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Kreisentwicklung und Tourismus, soll der Beirat zu behindertenrelevanten Themen gehört zu werden.
 4. Der Beirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Schriftform über die von ihm im abgelaufenen Jahr geleistete Arbeit an den Kreistag.
 5. Der Beirat kann das Informations- und Mitteilungsblatt des Landkreises („Der Landkreisbote“) und die Internetseiten des Landkreises, nach Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises, für seine Öffentlichkeitsarbeit nutzen.

§ 3

Zusammensetzung und Bestellung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 12 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer einer Wahlperiode des Kreistages von diesem auf Vorschlag der in Absatz 3 genannten Vorschlagsberechtigten bestellt. Sie bleiben nach dem Ende einer Wahlperiode bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Das Vorschlagsrecht haben
 1. kreisansässige Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen für fünf Mitglieder
 2. Organisationen der freien Wohlfahrtspflege für drei Mitglieder
 3. der Sozialausschuss des Kreistages für ein Mitglied
 4. die Unternehmerverbände für ein Mitglied
 5. die BA bzw. das Jobcenter für ein Mitglied
 6. der Städte- und Gemeindetag für ein Mitglied
- (4) Mitglieder des Beirates können nur Personen mit Wohnsitz im Landkreis Ludwigslust-Parchim sein, bei denen eine nachgewiesene Behinderung besteht oder die mit Belangen von Menschen mit Behinderungen besonders befasst sind.
- (5) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Beirat aus, so liegt das Vorschlagsrecht für eine Ersatzperson bei dem/der Vorschlagsberechtigten, der/die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte.

§ 4

Geschäftsführung

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung.
- (2) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Finanzielle Mittel, Unterstützung

- (1) Der Beirat erhält für seine Arbeit vom Landkreis jährlich finanzielle Mittel nach Maßgabe des Haushaltes des Landkreises. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind

zur Sicherung der Geschäftsführung, für Fahrtkosten und für die sonstige Beiratsarbeit einzusetzen.

- (2) Die Geschäftsführung des Beirates wird vom Büro für Chancengleichheit des Landkreises unterstützt. Der Beirat kann im Rahmen Möglichkeiten die Beratungsräume im Landratsamt nutzen.

§ 6

Beirat für die laufende Wahlperiode

Für die laufende Wahlperiode hat der Kreistag auf seiner Sitzung vom 01.11.2012 bereits einen Beirat bestellt. Dieser bleibt auch nach Inkrafttreten dieser Satzung im Amt. Eine Neubestellung erfolgt erstmals zu Beginn der nächsten Wahlperiode.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 4.5.2015

Christianen
Landrat

